

Richtlinien

der Stadt Varel

für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

(Beschluß des Rates der Stadt Varel vom 18.10.2001)

A. Allgemeine Grundsätze

Träger der freien Jugendhilfe gemäß §§ 73 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes können für Zwecke der Jugendförderung und der Jugendpflege Zuwendungen aufgrund der nachstehenden Richtlinien erhalten:

- I. Nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Maßnahmen der Jugendpflege gefördert werden. Auf die Förderung durch die Stadt Varel besteht kein Rechtsanspruch.
- II. Die Förderung durch die Stadt Varel soll dazu beitragen, daß junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Familie, Gemeinde und Staat gerecht werden können.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an junge Menschen wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Varel haben und nicht älter als 25 Jahre sind, soweit sich aus den nachfolgenden Richtlinien keine abweichende Regelung ergibt.

- III. Förderungsbeiträge werden nur gewährt, wenn dem Träger der Einrichtung, der Veranstaltung oder der Maßnahme eigene Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und der Aufwand auch nicht durch Zuschüsse anderer Stellen oder Einnahmen aus der Einrichtung, der Veranstaltung oder der Maßnahme gedeckt werden kann.

Die Förderung setzt voraus, daß die finanziellen Mittel entsprechend dem Förderungszweck sachgerecht und wirtschaftlich verwendet werden. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

- IV. Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe setzt voraus, daß sie gemäß § 75 KJHG als förderungswürdig anerkannt sind.
- V. Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen.

B. Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege:

1. **Trägern der freien Jugendhilfe** können unter der Voraussetzung des § 75 KJHG Zuschüsse gewährt werden für:

- a) **Seminare, Lehrgänge, Diskussionen** sowie **musische und staatsbürgerliche Bildungsarbeit**, die sich mit dem Jugendschutz, kultureller Jugendarbeit sowie allgemeiner staatsbürgerlicher Bildung und Erziehung befassen. Die Veranstaltung sollte nach Möglichkeit im Stadtgebiet durchgeführt werden. Zuschußberechtigt sind insoweit auch Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse auf Stadtebene.

Bei einer Zuschußgewährung ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % zugrunde zu legen. Hierauf kann nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Der Zuschuß soll jedoch in der Regel 5,11 €/je Tag und förderungsberechtigte Person und 204,52 €/je Veranstaltung nicht übersteigen.

Soweit anerkannte Bildungseinrichtungen keinen Zuschußantrag stellen, sondern Teilnehmerbeiträge erheben, kann ein Zuschuß nach den Regeln für Freizeithilfen gewährt werden.

Die altersmäßige Begrenzung nach Ziffer A II Abs. 2 findet hier keine Anwendung.

- b) **Anschaffung wertbeständiger Gegenstände**

Anschaffungen mit Bezug zur Jugendarbeit (z. B. Spiele und Spielgeräte in Jugendräumen, Zelte und Lagermaterial, Bücher, Bastelwerkzeug und Geräte für die Medienarbeit) können bis zur Höhe von einem Drittel der Kosten bezuschußt werden.

Dies gilt auch für die Neuanschaffung von personenbezogenen Gegenständen (z. B. Trachten und Uniformen), soweit sie unmittelbar jugendpflegerischen Belangen dienen und als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind.

Bei der Entscheidung sind insbesondere auch der Ausstattungsstandard der Antragsteller und die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

2. Den **einzelnen Jugendgemeinschaften, deren Zusammenschlüsse auf Stadtebene** sowie **anderen Trägern der freien Jugendhilfe** können unter den Voraussetzungen des § 75 KJHG folgende Zuschüsse gewährt werden für

- a) **Freizeithilfen und Hilfen zur Erholung (Fahrten und Lager)**

Der Zuschuß soll bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen sowie einer Mindestdauer von 2 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt 1,53 €je Tag und Teilnehmer von der Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse an Träger von Zeltlagern gewährt werden, soweit Jugendliche aus der Stadt Varel an diesen Lagern teilnehmen.

b) **Internationale Jugendbegegnungen**

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewußtsein der jungen Menschen so vertiefen, daß sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Für die Förderung der deutschen Teilnehmer im Ausland kann eine Zuschuß von 2,05 €je Tag und Teilnehmer im Alter von 14 – 27 Jahren gewährt werden bei einer Mindestdauer von 6 und einer Höchstdauer von 21 Tagen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer Jugendlicher im Stadtgebiet.

Bei den vorgenannten Fahrten soll der Nachweis erbracht werden, daß ein Zuschuß nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes oder des Landes gewährt wird.

Freizeithilfen, Hilfen zur Erholung und internationale Jugendbegegnungen sind nur förderungswürdig, wenn mindestens 75 % der Teilnehmer die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen (1 Begleitperson je 10 minderjähriger Teilnehmer).

Die Auszahlung erfolgt an den Träger der Maßnahme. Dieser entscheidet auch über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen Kinder aus sozial benachteiligten Familien sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig berücksichtigt werden.

C. **Verfahren, Fristen und Termine**

- I. Zuwendungen der Stadt Varel werden nur auf schriftlich zu stellenden Antrag gewährt.
- II. Anträge auf Förderung von Veranstaltungen sollen mindestens einen Monat vor deren Beginn gestellt werden. Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme soll ein Verwendungsnachweis unter Beifügung einer Teilnehmerliste und ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorgelegt werden.
- III. Für die Bezuschussung von wertbeständigen Gegenständen sollen die Anträge bis zum 01. November eines jeden Jahres mit Finanzierungsübersicht vorgelegt werden.

- IV. Beihilfeanträge für Freizeiten, Hilfen zur Erholung und internationale Jugendbegegnungen sollen innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme unter Beifügung einer Teilnehmerliste und entsprechenden Teilnehmernachweisen gestellt werden. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.
- V. Soweit in diesen Richtlinien keine näheren Bestimmungen getroffen sind, können im Einzelfall Verwendungsnachweise angefordert werden.
- VI. Soweit in den vorstehenden Jugendpflegerichtlinien für Maßnahmen der Jugendpflege keine Regelung getroffen worden ist, bleibt eine Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn für besondere Maßnahmen aus erzieherischen Gründen eine abweichende Entscheidung gerechtfertigt erscheint.

D. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Varel, 18.10.2001